

**Öffentliche Bekanntmachung**

**1. 13.06.2023 8. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung  
für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 13.06.2023**

**1. Öffentliche Bekanntmachung**

**der 8. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung  
für den Rheinisch-Bergischen Kreis  
vom 13.06.2023**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25. November 1997 in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 07.06.2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung erlassene Gebührentarif wird in Tarifstelle 6.7 wie folgt gefasst:

6.7	Zweite Leichenschau	70 € pro Fall zuzüglich der gemäß aktueller Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach zu entrichtenden Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle, falls dort die zweite Leichenschau durchgeführt wird.
-----	---------------------	--

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung zur 8. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreises:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 13.06.2023

gez.

Stephan Santelmann  
Landrat